

Satzung des Vereins

Deutsches Seminar für Tourismus Berlin (DSFT) e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsches Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Namen „Deutsches Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e. V.“

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3 Zweck

- (1) Das Deutsche Seminar für Tourismus ist eine gemeinnützige Fördergemeinschaft zur beruflichen Weiterbildung der im Tourismus tätigen Fach- und Nachwuchskräfte. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Das Seminar hat die Aufgabe, insbesondere Weiterbildungskurse und Vortragsveranstaltungen durchzuführen für Leiter und Mitarbeiter örtlicher, regionaler und überregionaler Organisationen und Dienststellen des Tourismus und des Bäderwesens sowie für Inhaber und Angestellte des Gastgewerbes und des Reisebürogewerbes (Reiseveranstalter und Reisemittler).
- (3) Das Seminar soll ein dem Weiterbildungsbedarf der Praxis entsprechendes Lehrprogramm entwickeln. Es sollte qualifizierten pädagogischen Anforderungen genügen.
- (4) Die Mittel des Deutschen Seminars für Tourismus Berlin dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Seminars für Tourismus Berlin erhalten.
- (5) Das Deutsche Seminar für Tourismus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins Deutsches Seminar für Tourismus Berlin können auf Bundesebene tätige Verbände und Organisationen werden, die an der beruflichen Weiterbildung im Tourismus interessiert sind.
- (2) Mitglieder werden durch Beschluss der Trägerversammlung aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.

§ 5 Organe

- (1) Der Verein Deutsches Seminar für Tourismus Berlin hat folgende Organe:

Die Trägerversammlung (§ 6)
Der Verwaltungsrat (§ 7)
Die Geschäftsführung (§ 8)
Die Studienkommission (§ 9)
Das Kuratorium (§ 10)

§ 6 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- (2) Die Trägerversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Seminars, insbesondere über:
 - a) die Aufnahme weiterer Mitglieder
 - b) die Bestellung des Seminardirektors
 - c) die Bestellung der Studienkommission
 - d) die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums
 - e) den jährlichen Haushaltsplan
 - f) die Beschaffung der erforderlichen Mittel
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) die Entlastung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - j) die Entlastung des Verwaltungsrats
 - k) die Entlastung der Geschäftsführung
 - l) die Wahl der Rechnungsprüfer
- (3) Die Trägerversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Trägerversammlung. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (4) Die Trägerversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse der Trägerversammlung festgehalten werden. Das Protokoll wird vom Leiter der Trägerversammlung und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Übersteigt die Trägerversammlung die Zahl von zehn Mitgliedern, so kann zum Zwecke einer besseren Handlungsfähigkeit ein Verwaltungsrat gewählt werden.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören neben dem Vorsitzenden der Trägerversammlung und seinem Stellvertreter drei weitere Mitglieder der Trägerversammlung an. Diese werden von der Trägerversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Verwaltungsrat übernimmt folgende Aufgaben der Trägerversammlung:
 - a) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des mit dem Seminar verbundenen laufenden Geschäftsbetriebes
 - b) die Bestellung des Seminardirektors
 - c) die Genehmigung der Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter
 - d) die Bestellung der Studienkommission
 - e) die Beschaffung der erforderlichen Mittel

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Trägerversammlung bestellt einen hauptamtlichen Seminardirektor, der den Verein im Sinne von § 26 BGB vertritt.
- (2) Er führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung, soweit Entscheidungen nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (3) Im fachlichen Bereich hat er unter Beachtung der Vorgaben der Studienkommission die Lehrplan- und Unterrichtsgestaltung nach den fachlichen und pädagogischen Anforderungen an Weiterbildungsveranstaltungen (Lehrinhalte, Didaktik) auszurichten und durchzuführen.
- (4) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (5) Der Seminardirektor ist der Trägerversammlung und dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich.

§ 9 Die Studienkommission

- (1) Die Studienkommission wird von der Trägerversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Die Studienkommission erarbeitet die Vorgaben für die Programmgestaltung im fachlichen Bereich.

§ 10 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die die Trägerversammlung und die Studienkommission des Seminars in wichtigen Angelegenheiten fachlich beraten, um eine ständige enge Verbindung zu Praxis und Forschung sicherzustellen.
- (2) Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen zur Lehrplangestaltung und zur Aufstellung der Prüfungsordnungen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Trägerversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Berufungszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Kuratoriums-Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder der Trägerversammlung, (des Verwaltungsrats), der Geschäftsführung und der Studienkommission sind berechtigt, an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen.

§ 11 Finanzierung

- (1) Das Seminar wird überwiegend finanziert aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Teilnahmegebühren.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung ist nur durch Beschluss der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder möglich.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Trägerversammlung mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Willy-Scharnow-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 13. Juni 1978 in Frankfurt am Main erstellt, am 24. Januar 1979 in Frankfurt, am 20. November 1981 in Berlin, am 19. November 2001 in Berlin, am 27. Juni 2003 in Berlin und am 3. Juli 2009 in Berlin geändert.